

20.10.00

R - FJ - FS

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

A. Problem und Ziel

Auf Grund des Artikels 61 Buchstabe c und des Artikels 65 Buchstabe a dritter Spiegelstrich und Buchstabe b des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Amsterdam (BGBl. 1998 II S. 387; 1999 II S. 416) hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 29. Mai 2000 die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) erlassen. Die Regelungen der Verordnung gelten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) unmittelbar, bedürfen allerdings in einzelnen Punkten der Ergänzung durch innerstaatliches Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten.

B. Lösung

Der Entwurf beinhaltet die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu der vorgenannten EG-Verordnung und fügt sie in das der Rechtspraxis vertraute Regelungsgerüst des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. 1988 I S. 662, mit späteren Änderungen) ein. Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zum Brüsseler (EWG-)Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773, mit späteren Änderungen) sowie zu einer Reihe weiterer

Fristablauf: 01.12.00

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

mehrseitiger und zweiseitiger Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge. Die Integration der Durchführungsbestimmungen zu der EG-Verordnung in das bislang überwiegend von einem vermögensrechtlichen Gegenstand ausländischer Entscheidungen her konzipierte Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz macht eine Reihe von Folgeänderungen erforderlich. Diese hängen teils mit dem familienrechtlich geprägten Regelungsgegenstand der neuen EG-Verordnung, teils mit der Rücksichtnahme auf Besonderheiten bei der Durchführung von EG-Verordnungen im Vergleich zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge zusammen. Um die Anwendung der neuen Vorschriften in der Praxis zu erleichtern, schlägt der Entwurf eine modernisierte Neufassung des geltenden Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vor.

Im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen zur Brüssel-II-Verordnung baut der Entwurf die Konzentration gerichtlicher Zuständigkeiten bei internationalen Sorgerechtsstreitigkeiten aus, die seit dem 1. Juli 1999 für Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen gilt (Gesetz vom 13. April 1999, BGBl. I S. 702). Seither liegt die Zuständigkeit für solche Verfahren bei nurmehr je einem Familiengericht für jeden der 24 Oberlandesgerichtsbezirke. Die bei diesen Gerichten tätigen Familienrichterinnen und Familienrichter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich mit der Spezialmaterie vertraut machen und Erfahrungen mit der Bearbeitung solcher Fälle sammeln. Dieses Konzept wird nicht nur auf Verfahren nach der Brüssel-II-Verordnung übertragen, sondern mit dem Entwurf auch auf Folgeverfahren ausgedehnt. Denn grenzüberschreitende Sorgerechtssachen bleiben vielfach auch nach Abschluss eines Verfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen oder der Brüssel-II-Verordnung in besonderem Maße konfliktträchtig, etwa wenn es um die Regelung des Umgangs des Kindes mit einem im Ausland lebenden Elternteil geht. Auch solche Streitfälle sollen von Richterinnen und Richtern mit besonderer Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des internationalen Sorgerechts entschieden werden, damit die betroffenen Kinder den bestmöglichen Schutz erhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

20.10.00

R - FJ - FS

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 20. Oktober 2000

022 (131) - 451 00 - Üb 95/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

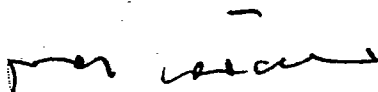
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil der Gesetzentwurf Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Abl. EG Nr. L 160 S. 19) enthält und diese Verordnung nach ihrem Artikel 46 am 1. März 2001 in Kraft tritt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 01.12.00

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und
zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft
auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen
(Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeines**

**Abschnitt 1
Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2
Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln**

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Antragstellung
- § 5 Erfordernis eines Zustellungsbevollmächtigten
- § 6 Verfahren
- § 7 Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen
- § 8 Entscheidung
- § 9 Vollstreckungsklausel
- § 10 Bekanntgabe der Entscheidung

**Abschnitt 3
Beschwerde, Vollstreckungsgegenklage**

- § 11 Einlegung der Beschwerde; Beschwerdefrist
- § 12 Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch im Beschwerdeverfahren
- § 13 Verfahren und Entscheidung über die Beschwerde
- § 14 Vollstreckungsgegenklage

Abschnitt 4 Rechtsbeschwerde

- § 15 Statthaftigkeit und Frist
- § 16 Einlegung und Begründung
- § 17 Verfahren und Entscheidung

Abschnitt 5 Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen und unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

- § 18 Beschränkung kraft Gesetzes
- § 19 Prüfung der Beschränkung
- § 20 Sicherheitsleistung durch den Verpflichteten
- § 21 Versteigerung beweglicher Sachen
- § 22 Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung;
besondere gerichtliche Anordnungen
- § 23 Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des
ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung
- § 24 Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht
zugelassenen Zwangsvollstreckung

Abschnitt 6 Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

- § 25 Verfahren und Entscheidung in der Hauptsache
- § 26 Kostenentscheidung

Abschnitt 7 Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung

- § 27 Verfahren nach Aufhebung oder Änderung
des für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels
im Ursprungsstaat
- § 28 Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung
- § 29 Aufhebung oder Änderung ausländischer Entscheidungen,
deren Anerkennung festgestellt ist

Abschnitt 8 Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte und für das Mahnverfahren

- § 30 Vervollständigung inländischer Entscheidungen
zur Verwendung im Ausland
- § 31 Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland
- § 32 Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland

Abschnitt 9 Verhältnis zu besonderen Anerkennungsverfahren; Konzentrationsermächtigung

- § 33 Verhältnis zu besonderen Anerkennungsverfahren
- § 34 Konzentrationsermächtigung

Teil 2
Besonderes

Abschnitt 1

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
vom 27. September 1968 und vom 16. September 1988

- § 35 Sonderregelungen über die Beschwerdefrist
- § 36 Aussetzung des Beschwerdeverfahrens

Abschnitt 2

Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

- § 37 Einschränkungen der Anerkennung und Vollstreckung
- § 38 Sonderregelungen für das Beschwerdeverfahren
- § 39 Weitere Sonderregelungen

Abschnitt 3

Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen

- § 40 Abweichungen von § 22
- § 41 Abweichungen von § 23
- § 42 Abweichungen von § 24
- § 43 Folgeregelungen für das Rechtsbeschwerdeverfahren
- § 44 Weitere Sonderregelungen

Abschnitt 4

Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

- § 45 Abweichungen von § 22
- § 46 Abweichungen von § 23
- § 47 Abweichungen von § 24
- § 48 Folgeregelungen für das Rechtsbeschwerdeverfahren
- § 49 Weitere Sonderregelungen

Abschnitt 5

Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000
über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten

- § 50 Abweichungen von Vorschriften des Allgemeinen Teils;
ergänzende Regelungen
- § 51 Zuständigkeit für Verfahren auf Feststellung der Anerkennung
- § 52 Äußerung im Verfahren vor dem Familiengericht;
weitere Zustellungsempfänger
- § 53 Wirksamwerden von Entscheidungen
- § 54 Bescheinigungen zu inländischen Titeln

**Teil 1
Allgemeines**

**Abschnitt 1
Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diesem Gesetz unterliegen

1. die Ausführung folgender zwischenstaatlicher Verträge (Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge):
 - a) Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773);
 - b) Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658);
 - c) Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825);
 - d) Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341);
 - e) Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 925);
 - f) Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1987 II S. 34).
2. die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19);

(2) Die Regelungen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Verordnung werden als unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Gemeinschaft durch die Durchführungsbestimmungen

dieses Gesetzes nicht berührt. Unberührt bleiben auch die Regelungen der zwischenstaatlichen Verträge; dies gilt insbesondere für die Regelungen über

1. den sachlichen Anwendungsbereich,
2. die Art der Entscheidungen und sonstigen Titel, die im Inland anerkannt oder zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden können,
3. das Erfordernis der Rechtskraft der Entscheidungen,
4. die Art der Urkunden, die im Verfahren vorzulegen sind, und
5. die Gründe, die zur Versagung der Anerkennung oder Zulassung der Zwangsvollstreckung führen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unter Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannte Verordnung gilt, und
2. unter Titeln Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden, auf welche der jeweils auszuführende Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag oder die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannte Verordnung Anwendung findet, zu verstehen.

Abschnitt 2

Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für die Vollstreckbarerklärung von Titeln aus einem anderen Staat ist das Landgericht ausschließlich zuständig.
- (2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.
- (3) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der in einem anderen Staat vollstreckbare Titel wird dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, dass er auf Antrag mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann bei dem zuständigen Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (3) Ist der Antrag entgegen § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefasst, so kann das Gericht dem Antragsteller aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen, deren Richtigkeit von einer
 1. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 2. in einem Vertragsstaat des jeweils auszuführenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertragshierzu befugten Person bestätigt worden ist.
- (4) Der Ausfertigung des Titels, der mit der Vollstreckungsklausel versehen werden soll, und seiner Übersetzung, soweit eine solche vorgelegt wird, sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

§ 5 Erfordernis eines Zustellungsbevollmächtigten

- (1) Hat der Antragsteller in dem Antrag keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt, so können bis zur nachträglichen Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten alle Zustellungen an ihn durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozessordnung) bewirkt werden.
- (2) Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des Absatzes 1 kann nur sein, wer im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnt. Das Gericht kann die Bestellung einer Person mit einem anderen inländischen Wohnsitz zulassen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu seinem Bevollmächtigten für das Verfahren bestellt hat. Der Bevollmächtigte, der nicht bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist, muss im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnen; das Gericht kann von diesem Erfordernis absehen, wenn der Bevollmächtigte einen anderen Wohnsitz im Inland hat.

(4) § 31 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) bleibt unberührt.

§ 6 Verfahren

(1) Das Gericht entscheidet ohne Anhörung des Verpflichteten.

(2) Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Jedoch kann eine mündliche Erörterung mit dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten stattfinden, wenn der Antragsteller oder der Bevollmächtigte hiermit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient.

(3) Im ersten Rechtszug ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

§ 7 Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen

(1) Hängt die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Titels von einer dem Berechtigten obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckungsklausel zugunsten eines anderen als des in dem Titel bezeichneten Berechtigten oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Verpflichteten beantragt, so ist die Frage, inwieweit die Zulassung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Titel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht des Staates zu entscheiden, in dem der Titel errichtet ist. Der Nachweis ist durch Urkunden zu führen, es sei denn, dass die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind.

(2) Kann der Nachweis durch Urkunden nicht geführt werden, so ist auf Antrag des Berechtigten der Verpflichtete zu hören. In diesem Fall sind alle Beweismittel zulässig. Das Gericht kann auch die mündliche Verhandlung anordnen.

§ 8 Entscheidung

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zuzulassen, so beschließt das Gericht, dass der Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. In dem Beschluss ist die zu vollstreckende Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben. Zur Begründung des Beschlusses genügt in der Regel die Bezugnahme auf die durchzuführende Verordnung der Europäischen Gemeinschaft oder den auszuführenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag sowie auf von dem Antragsteller vorgelegte Urkunden. Auf die Kosten des Verfahrens ist § 788 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Antrag nicht zulässig oder nicht begründet, so lehnt ihn das Gericht durch mit Gründen versehenen Beschluss ab. Die Kosten sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

§ 9 Vollstreckungsklausel

(1) Auf Grund des Beschlusses nach § 8 Abs. 1 erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach § 4 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]. Gemäß dem Beschluss des (Bezeichnung des Gerichts und des Beschlusses) ist die Zwangsvollstreckung aus (Bezeichnung des Titels) zugunsten (Bezeichnung des Berechtigten) gegen (Bezeichnung des Verpflichteten) zulässig.

Die zu vollstreckende Verpflichtung lautet:

..... (Angabe der dem Verpflichteten aus dem ausländischen Titel obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache; aus dem Beschluss nach § 8 Abs. 1 zu übernehmen).

Die Zwangsvollstreckung darf über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen, bis der Gläubiger eine gerichtliche Anordnung oder ein Zeugnis vorlegt, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.“

Lautet der Titel auf Leistung von Geld, so ist der Vollstreckungsklausel folgender Zusatz anzufügen:

„Solange die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von (Angabe des Betrages, wegen dessen der Berechtigte vollstrecken darf) abwenden.“

(2) Wird die Zwangsvollstreckung nur für einen oder mehrere der durch die ausländische Entscheidung zuerkannten oder in einem anderen ausländischen Titel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verpflichtung zugelassen, so ist die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach § 4 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Titels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Falls eine Übersetzung des Titels vorliegt, ist sie mit der Ausfertigung zu verbinden.

§ 10 Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Im Falle des § 8 Abs. 1 sind dem Verpflichteten eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, eine beglaubigte Abschrift des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titels und gegebenenfalls seiner Übersetzung sowie der gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 in Bezug genommenen Urkunden von Amts wegen zuzustellen.

(2) Muss die Zustellung an den Verpflichteten im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und hält das Gericht die Beschwerdefrist nach § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht für ausreichend, so bestimmt es in dem Beschluss nach § 8 Abs. 1 oder nachträglich durch besonderen Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergeht, eine längere Beschwerdefrist. Die Bestimmungen über den Beginn der Beschwerdefrist bleiben auch im Fall der nachträglichen Festsetzung unberührt.

(3) Dem Antragsteller sind eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses nach § 8, im Falle des § 8 Abs. 1 ferner die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels und eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung, zu übersenden. In den Fällen des Absatzes 2 ist die festgesetzte Frist für die Einlegung der Beschwerde auf der Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu vermerken.

Abschnitt 3 Beschwerde, Vollstreckungsgegenklage

§ 11 Einlegung der Beschwerde; Beschwerdefrist

- (1) Die Beschwerde gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel wird bei dem Beschwerdegericht durch Einreichen einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt. Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht. Der Beschwerdeschrift soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.
- (2) Die Zulässigkeit der Beschwerde wird nicht dadurch berührt, dass sie statt bei dem Beschwerdegericht bei dem Gericht des ersten Rechtszuges eingelegt wird; die Beschwerde ist unverzüglich von Amts wegen an das Beschwerdegericht abzugeben.
- (3) Die Beschwerde des Verpflichteten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung ist innerhalb eines Monats, im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 1 innerhalb der nach dieser Vorschrift bestimmten längeren Frist einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung nach § 10 Abs. 1. Sie ist eine Notfrist.
- (4) Die Beschwerde ist dem Beschwerdegegner von Amts wegen zuzustellen.

§ 12 Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch im Beschwerdeverfahren

- (1) Der Verpflichtete kann mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung richtet, auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind.
- (2) Mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde richtet, kann der Verpflichtete die Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

§ 13

Verfahren und Entscheidung über die Beschwerde

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist und ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschwerdegegner ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so gilt für die Ladung § 215 der Zivilprozessordnung.

(3) Eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses ist dem Berechtigten und dem Verpflichteten auch dann vom Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluss verkündet worden ist.

(4) Soweit nach dem Beschluss des Beschwerdegerichts die Zwangsvollstreckung aus dem Titel erstmals zuzulassen ist, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts die Vollstreckungsklausel. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 4, §§ 9 und § 10 Abs. 1 und 3 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden. Ein Zusatz, dass die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, ist nur aufzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine Anordnung nach diesem Gesetz (§ 22 Abs. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1) erlassen hat. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

§ 14

Vollstreckungsgegenklage

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Titel zugelassen, so kann der Verpflichtete Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozessordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen seine Einwendungen beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er die Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind.

(2) Die Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung ist bei dem Gericht zu erheben, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat. Soweit die Klage einen Unterhaltstitel zum Gegenstand hat, ist das Familiengericht zuständig; für die örtliche Zuständigkeit gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung für Unterhaltssachen.

Abschnitt 4 Rechtsbeschwerde

§ 15 Statthaftigkeit und Frist

- (1) Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn gegen diese Entscheidung, wäre sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre oder wenn das Beschwerdegericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften abgewichen ist und der angefochtene Beschluss auf dieser Abweichung beruht.
- (2) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen.
- (3) Die Rechtsbeschwerdefrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses (§ 13 Abs. 3).

§ 16 Einlegung und Begründung

- (1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen der Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof eingelegt.
- (2) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. § 554 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Insoweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Beschwerdegericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften abgewichen sei, muss die Entscheidung, von der der angefochtene Beschluss abweicht, bezeichnet werden.
- (3) Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet, vorgelegt werden.
- (4) Die Beschwerdeschrift ist dem Beschwerdegegner von Amts wegen zuzustellen. Der Beschwerdeschrift und ihrer Begründung soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

§ 17

Verfahren und Entscheidung

(1) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluss auf einer Verletzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft, eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags, sonstigen Bundesrechts oder einer anderen Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt. Er darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(2) Der Bundesgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Beschluss getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Einwände vorgebracht worden sind.

(3) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind die §§ 550, 551, 554b, 556, 558, 559, 562, 563, 573 Abs. 1 und die §§ 574 und 575 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit die Zwangsvollstreckung aus dem Titel erstmals durch den Bundesgerichtshof zugelassen wird, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vollstreckungsklausel. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 4, §§ 9 und § 10 Abs. 1 und 3 Satz 1 gelten entsprechend. Ein Zusatz über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung entfällt.

Abschnitt 5

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen und unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

§ 18

Beschränkung kraft Gesetzes

Die Zwangsvollstreckung ist auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt, solange die Frist zur Einlegung der Beschwerde noch läuft und solange über die Beschwerde noch nicht entschieden ist.

§ 19

Prüfung der Beschränkung

Einwendungen des Verpflichteten, dass bei der Zwangsvollstreckung die Beschränkung auf Sicherungsmaßregeln nach der durchzuführenden Verordnung der Europäischen Gemeinschaft, nach dem auszuführenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag, nach § 18 dieses Gesetzes oder auf Grund einer auf diesem Gesetz beruhenden Anordnung (§ 22 Abs. 2, §§ 40, 45) nicht eingehalten werde, oder Einwendungen des Berechtigten, dass eine bestimmte Maßnahme der Zwangsvollstreckung mit dieser Beschränkung vereinbar sei, sind im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung bei dem Vollstreckungsgericht (§ 764 der Zivilprozessordnung) geltend zu machen.

§ 20

Sicherheitsleistung durch den Verpflichteten

(1) Solange die Zwangsvollstreckung aus einem Titel, der auf Leistung von Geld lautet, nicht über Maßregeln der Sicherung hinausgehen darf, ist der Verpflichtete befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrags abzuwenden, wegen dessen der Berechtigte vollstrecken darf.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen und bereits getroffene Vollstreckungsmaßregeln sind aufzuheben, wenn der Verpflichtete durch eine öffentliche Urkunde die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung nachweist.

§ 21

Versteigerung beweglicher Sachen

Ist eine bewegliche Sache gepfändet und darf die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag anordnen, dass die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§ 22

Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung; besondere gerichtliche Anordnungen

(1) Weist das Beschwerdegericht die Beschwerde des Verpflichteten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung zurück oder lässt es auf die Beschwerde des Berechtigten die

Zwangsvollstreckung aus dem Titel zu, so kann die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden.

(2) Auf Antrag des Verpflichteten kann das Beschwerdegericht anordnen, dass bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 15) oder bis zur Entscheidung über diese Beschwerde die Zwangsvollstreckung nicht oder nur gegen Sicherheitsleistung über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf. Die Anordnung darf nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die weitergehende Vollstreckung dem Verpflichteten einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. § 713 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird Rechtsbeschwerde eingelegt, so kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Verpflichteten eine Anordnung nach Absatz 2 erlassen. Der Bundesgerichtshof kann auf Antrag des Berechtigten eine nach Absatz 2 erlassene Anordnung des Beschwerdegerichts abändern oder aufheben.

§ 23

Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Berechtigten über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Berechtigten auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Verpflichtete bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat;
2. wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde des Verpflichteten zurückgewiesen und keine Anordnung nach § 22 Abs. 2 erlassen hat;
3. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Beschwerdegerichts nach § 22 Abs. 2 aufgehoben hat (§ 22 Abs. 3 Satz 2) oder
4. wenn der Bundesgerichtshof den Titel zur Zwangsvollstreckung zugelassen hat.

(3) Aus dem Titel darf die Zwangsvollstreckung, selbst wenn sie auf Maßregeln der Sicherung beschränkt ist, nicht mehr stattfinden, sobald ein Beschluss des Beschwerdegerichts, dass der Titel zur Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werde, verkündet oder zugestellt ist.

§ 24

Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht zugelassenen Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts die Vollstreckungsklausel mit dem Zusatz erteilt hat, dass die Zwangsvollstreckung auf Grund der Anordnung des Gerichts nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf (§ 13 Abs. 4 Satz 3), ist auf Antrag des Berechtigten über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Berechtigten auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Verpflichtete bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 15 Abs. 2) keine Beschwerdeschrift eingereicht hat;
2. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Beschwerdegerichts nach § 22 Abs. 2 aufgehoben hat (§ 22 Abs. 3 Satz 2) oder
3. wenn der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde des Verpflichteten zurückgewiesen hat.

Abschnitt 6

Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

§ 25

Verfahren und Entscheidung in der Hauptsache

(1) Auf das Verfahren, das die Feststellung zum Gegenstand hat, ob eine Entscheidung aus einem anderen Staat anzuerkennen ist, sind die §§ 3 bis 6, § 8 Abs. 2, die §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 1 bis 3, die §§ 15 und 16 sowie § 17 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Antrag auf Feststellung begründet, so beschließt das Gericht, dass die Entscheidung anzuerkennen ist.

§ 26
Kostenentscheidung

In den Fällen des § 25 Abs. 2 sind die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen. Dieser kann die Beschwerde (§ 11) auf die Entscheidung über den Kostenpunkt beschränken. In diesem Falle sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, wenn der Antragsgegner nicht durch sein Verhalten zu dem Antrag auf Feststellung Veranlassung gegeben hat.

Abschnitt 7
Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse
über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung

§ 27
Verfahren nach Aufhebung oder Änderung
des für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels im Ursprungsstaat

- (1) Wird der Titel in dem Staat, in dem er errichtet worden ist, aufgehoben oder geändert und kann der Verpflichtete diese Tatsache in dem Verfahren der Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragen.
- (2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.
- (3) Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Vor der Entscheidung, die durch Beschluss ergeht, ist der Berechtigte zu hören. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Beschluss unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Frist, innerhalb deren die sofortige Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.
- (5) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen sind die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 28

Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung auf die Beschwerde (§ 11) oder die Rechtsbeschwerde (§ 15) aufgehoben oder abgeändert, so ist der Berechtigte zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Verpflichteten durch die Vollstreckung des Titels oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 27 aufgehoben oder abgeändert wird, sofern die zur Zwangsvollstreckung zugelassene Entscheidung zum Zeitpunkt der Zulassung nach dem Recht des Staats, in dem sie ergangen ist, noch mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden konnte.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag, den Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat.

§ 29

Aufhebung oder Änderung ausländischer Entscheidungen, deren Anerkennung festgestellt ist

Wird die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, aufgehoben oder abgeändert und kann die davon begünstigte Partei diese Tatsache nicht mehr in dem Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Anerkennung (§ 25) geltend machen, so ist § 27 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 8

Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte und für das Mahnverfahren

§ 30

Vervollständigung inländischer Entscheidungen zur Verwendung im Ausland

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313b der Zivilprozessordnung in verkürzter Form abgefasst worden ist, in einem anderen Vertrags- oder Mitgliedstaat geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich abzufassen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich abgefassten Tatbestands gilt § 320 der Zivilprozessordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestands nicht mitgewirkt haben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Vervollständigung von Arrestbefehlen, einstweiligen Anordnungen und einstweiligen Verfügungen, die in einem anderen Vertrags- oder Mitgliedstaat geltend gemacht werden sollen und nicht mit einer Begründung versehen sind.

§ 31

Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland

Vollstreckungsbescheide, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen, deren Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertrags- oder Mitgliedstaat betrieben werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Abs. 1, § 929 Abs. 1 und § 936 der Zivilprozessordnung nicht erforderlich wäre.

§ 32

Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland

(1) Das Mahnverfahren findet auch statt, wenn die Zustellung des Mahnbescheids in einem anderen Vertrags- oder Mitgliedstaat erfolgen muss. In diesem Fall kann der Anspruch auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben.

(2) Macht der Antragsteller geltend, dass das Gericht auf Grund einer Gerichtsstandsvereinbarung zuständig sei, so hat er dem Mahnantrag die erforderlichen Schriftstücke über die Vereinbarung beizufügen.

(3) Die Widerspruchsfrist (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung) beträgt einen Monat. In dem Mahnbescheid ist der Antragsgegner darauf hinzuweisen, dass er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat (§ 174 der Zivilprozessordnung und § 5 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes). § 175 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb der Widerspruchsfrist zu benennen ist.

Abschnitt 9

Verhältnis zu besonderen Anerkennungsverfahren; Konzentrationsermächtigung

§ 33

Verhältnis zu besonderen Anerkennungsverfahren

Soweit nicht anders bestimmt, bleibt Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580), unberührt.

§ 34

Konzentrationsermächtigung

(1) Die Landesregierungen werden für die Ausführung von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen nach diesem Gesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln in Zivil- und Handelsachen, über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung dieser Vollstreckungsklausel und über Anträge auf Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Ermächtigung kann für die Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II S. 773) und vom 16. September 1988 (BGBl. 1994 II S. 2658) jeweils allein ausgeübt werden.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

**Teil 2
Besonderes**

Abschnitt 1

**Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
vom 27. September 1968 und vom 16. September 1988**

§ 35

Sonderregelungen über die Beschwerdefrist

- (1) Die Frist für die Beschwerde des Verpflichteten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung beträgt zwei Monate, wenn dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat als dem hat, in welchem die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung ergangen ist (Artikel 36 Abs. 2 der Übereinkommen).
- (2) § 10 Abs. 2 Satz 1 ist bei der Zustellung im Ausland dann nicht anzuwenden, wenn ein Schriftstück in einem Vertragsstaat der Übereinkommen zugestellt werden muss.

§ 36

Aussetzung des Beschwerdeverfahrens

- (1) Das Oberlandesgericht kann auf Antrag des Verpflichteten seine Entscheidung über die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt oder die Frist hierfür noch nicht verstrichen ist; im letzteren Fall kann das Oberlandesgericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Gericht kann die Zwangsvollstreckung auch von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (2) Absatz 1 ist im Verfahren auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 25 und 26) entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2
Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

§ 37
Einschränkungen der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung von öffentlichen Urkunden aus einem anderen Vertragsstaat findet nur statt, wenn der andere Vertragsstaat die Erklärung nach Artikel 25 des Übereinkommens abgegeben hat.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus einem anderen Vertragsstaat in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten ist auf Verlangen des Verpflichteten zu versagen, wenn nach den Sachvorschriften des Rechts des Staates, dem der Verpflichtete und der Berechtigte angehören, eine Unterhaltspflicht nicht besteht; dasselbe gilt, wenn sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben und nach dem am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verpflichteten geltenden Recht eine Unterhaltspflicht nicht besteht.

§ 38
Sonderregelungen für das Beschwerdeverfahren

(1) Die Frist für die Beschwerde des Verpflichteten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung beträgt zwei Monate, wenn die Zustellung an den Verpflichteten im Ausland erfolgen muss.

(2) § 10 Abs. 2 Satz 1 ist nur auf die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über die Aussetzung des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht und die Zulassung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 1) sind entsprechend anzuwenden.

§ 39
Weitere Sonderregelungen

Die Vorschriften über die Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 25 und 26), über die Aufhebung oder Änderung dieser Feststellung (§ 29 in Verbindung mit § 27) sowie über das Mahnverfahren (§ 32) finden keine Anwendung.

Abschnitt 3
Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
und anderer Schudtitel in Zivil- und Handelssachen

§ 40
Abweichungen von § 22

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Verpflichteten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung zurück oder lässt es auf die Beschwerde des Berechtigten die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zu, so entscheidet es abweichend von § 22 Abs. 1 zugleich darüber, ob die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden kann:

1. Ist bei einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung der Nachweis, dass die Entscheidung rechtskräftig ist, nicht geführt, so ordnet das Oberlandesgericht an, dass die Vollstreckung erst nach Vorlage einer norwegischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6 und Abs. 2 des Vertrags) unbeschränkt stattfinden kann.
2. Ist der Nachweis, dass die Entscheidung rechtskräftig ist, geführt oder ist der Titel ein gerichtlicher Vergleich, so ordnet das Oberlandesgericht an, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) § 22 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 41
Abweichungen von § 23

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Berechtigten auch dann über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen (§ 23 Abs. 1), wenn eine gerichtliche Anordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder § 22 Abs. 2 und 3 vorgelegt wird und die darin bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ein Zeugnis gemäß § 23 Abs. 1 ist dem Berechtigten auf seinen Antrag abweichend von § 23 Abs. 2 Nr. 1 nur zu erteilen, wenn der Verpflichtete bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat und wenn

1. der Berechtigte bei einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung nachweist, dass die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6 und Abs. 2 des Vertrags),
2. die Entscheidung nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet oder
3. der Titel ein gerichtlicher Vergleich ist.

§ 23 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(3) § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 42

Abweichungen von § 24

Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel erteilt hat, ist abweichend von § 24 Abs. 1 auf Antrag des Berechtigten nur im Rahmen einer gerichtlichen Anordnung nach § 40 oder § 22 Abs. 2 und 3 fortzusetzen. Eines besonderen Zeugnisses des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedarf es nicht.

§ 43

Folgeregeln für das Rechtsbeschwerdeverfahren

- (1) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind neben den in § 17 Abs. 3 aufgeführten Vorschriften auch die §§ 40 und 42 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hat der Bundesgerichtshof eine Anordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 1 erlassen, so ist in Abweichung von § 17 Abs. 4 Satz 3 ein Zusatz aufzunehmen, dass die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

§ 44

Weitere Sonderregelungen

- (1) Hat der Verpflichtete keinen Wohnsitz im Inland, so ist für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen und gerichtlichen Vergleichen auch das Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete Vermögen hat.
- (2) Ist die Entscheidung auf die Leistung einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so bedarf es für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nicht des Nachweises, dass die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags).

(3) Auf das Verfahren über die Beschwerde des Verpflichteten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung findet § 12 Abs. 2 keine Anwendung. § 12 Abs. 1 gilt für die Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich richtet, sinngemäß.

(4) Die Vorschriften über die Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 25 und 26) und über die Aufhebung oder Änderung dieser Feststellung (§ 29 in Verbindung mit § 27) finden keine Anwendung.

Abschnitt 4

Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

§ 45

Abweichungen von § 22

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Verpflichteten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung zurück oder lässt es auf die Beschwerde des Berechtigten die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zu, so entscheidet es abweichend von § 22 Abs. 1 zugleich darüber, ob die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden kann:

1. Ist der Nachweis, dass die Entscheidung rechtskräftig ist, nicht geführt, so ordnet das Oberlandesgericht an, dass die Vollstreckung erst nach Vorlage einer israelischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung (Artikel 15 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Vertrags) unbeschränkt stattfinden darf.
2. Ist der Nachweis, dass die Entscheidung rechtskräftig ist, erbracht oder hat die Entscheidung eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand oder ist der Titel ein gerichtlicher Vergleich, so ordnet das Oberlandesgericht an, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) § 22 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 46 **Abweichungen von § 23**

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Berechtigten auch dann über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen (§ 23 Abs. 1), wenn eine gerichtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder § 22 Abs. 2 und 3 vorgelegt wird und die darin bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ein Zeugnis gemäß § 23 Abs. 1 ist dem Berechtigten auf seinen Antrag abweichend von § 23 Abs. 2 Nr. 1 nur zu erteilen, wenn der Verpflichtete bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat und wenn

1. der Berechtigte den Nachweis führt, dass die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 21 des Vertrags),
2. die Entscheidung eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand hat (Artikel 20 des Vertrags) oder
3. der Titel ein gerichtlicher Vergleich ist.

§ 23 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(3) § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 47 **Abweichungen von § 24**

Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel erteilt hat, ist abweichend von § 24 Abs. 1 auf Antrag des Berechtigten nur im Rahmen einer gerichtlichen Anordnung nach § 45 oder § 22 Abs. 2 und 3 fortzusetzen. Eines besonderen Zeugnisses des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedarf es nicht.

§ 48 **Folgeregelungen für das Rechtsbeschwerdeverfahren**

(1) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind neben den in § 17 Abs. 3 aufgeführten Vorschriften auch die §§ 45 und 47 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hat der Bundesgerichtshof eine Anordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 1 erlassen, so ist in Abweichung von § 17 Abs. 4 Satz 3 ein Zusatz aufzunehmen, dass

die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

§ 49 Weitere Sonderregelungen

(1) Hat der Verpflichtete keinen Wohnsitz im Inland, so ist für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen und gerichtlichen Vergleichen auch das Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete Vermögen hat.

(2) Auf das Verfahren über die Beschwerde des Verpflichteten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung findet § 12 Abs. 2 keine Anwendung. § 12 Abs. 1 gilt für die Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich richtet, sinngemäß.

Abschnitt 5 Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten

§ 50 Abweichungen von Vorschriften des Allgemeinen Teils; ergänzende Regelungen

(1) Die §§ 3, 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 4 Satz 2, §§ 18 bis 24 und 33 finden keine Anwendung. Für die Kostenerstattung gelten abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und von § 26 die Bestimmungen des § 13a Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) § 9 gilt mit der Maßgabe, dass der letzte Satz des in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Wortlauts der Vollstreckungsklausel und der Zusatz nach Absatz 1 Satz 2 entfallen. § 10 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Falle des § 8 Abs. 1 dem Verpflichteten eine beglaubigte Abschrift des noch nicht mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titels zuzustellen und dem Berechtigten die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels erst dann zu übersenden ist, wenn der Beschluss nach § 8 Abs. 1 wirksam geworden (§ 53 Abs. 1 Satz 1) und die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Ein Beschluss nach § 8 Abs. 2 ist dem Verpflichteten formlos mitzuteilen. § 10 Abs. 2 und 3 Satz 2 findet nur Anwendung, wenn die Zustellung nach § 10 Abs. 1 außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Ver-

ordnung vorzunehmen ist. Insoweit tritt bei der Anwendung des § 10 Abs. 2 an die Stelle der Beschwerdefrist nach § 11 Abs. 3 Satz 1 die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Artikel 26 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung.

(3) Die §§ 12, 14, 27 Abs. 5 und § 28 gelten nur, soweit der zu vollstreckende Titel auf Leistung von Geld lautet. § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung; § 12 Abs. 1 gilt für die Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde richtet, sinngemäß. Bei der Anwendung des § 17 Abs. 3 bleibt die Verweisung auf die §§ 554b, 556, 558 und 559 der Zivilprozessordnung außer Betracht.

(4) Ergänzend sind § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 14 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.

§ 51

Zuständigkeit für Verfahren auf Feststellung der Anerkennung

Für ein Verfahren, das die Feststellung zum Gegenstand hat, ob eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung anzuerkennen ist (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung), ist das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich gemäß Anhang I zu der Verordnung

1. der Antragsgegner oder ein Kind, auf das sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung hervortritt,
3. sonst das im Bezirk des Kammergerichts zur Entscheidung berufene Gericht örtlich ausschließlich zuständig.

§ 52

Äußerung im Verfahren vor dem Familiengericht; weitere Zustellungsempfänger

(1) Im Verfahren vor dem Familiengericht erhält nur der Antragsteller Gelegenheit, sich zu dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Feststellung, ob die Entscheidung anzuerkennen ist, zu äußern.

(2) In einem Verfahren, das die Vollstreckbarerklärung oder die Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung einer die elterliche Verantwortung betreffenden Entscheidung

zum Gegenstand hat, sind Zustellungen auch an den gesetzlichen Vertreter des Kindes, an dessen Vertreter im Verfahren und an das mindestens vierzehn Jahre alte Kind selbst sowie an einen Elternteil, der nicht am Verfahren beteiligt war, zu bewirken.

§ 53

Wirksamwerden von Entscheidungen

(1) Ein Beschluss des Familiengerichts oder des Oberlandesgerichts nach den §§ 8, 13, 25 bis 27 oder 29 wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

(2) Das Oberlandesgericht kann in Verbindung mit der Entscheidung über die Beschwerde die sofortige Wirksamkeit eines Beschlusses anordnen; § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9 und 10 Abs. 1 und 3 Satz 1 gelten entsprechend. Wird Rechtsbeschwerde eingelegt, so kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Verpflichteten eine Anordnung nach Satz 1 aufheben oder auf Antrag des Berechtigten erstmals eine Anordnung nach Satz 1 treffen.

§ 54

Bescheinigungen zu inländischen Titeln

Die Bescheinigung nach Artikel 33 der Verordnung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, wenn das Verfahren bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts ausgestellt.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 16 Abs. 6 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) wird die Angabe „vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701)“ durch die Angabe „vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes],“ ersetzt.

(2) § 23b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) und nach dem Zweiten Teil des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes],“

2. In Absatz 2 werden

a) in Satz 2 die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 11“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 10“ ersetzt und

b) folgende Sätze angefügt:

„Wird bei einer Abteilung ein Antrag nach dem Zweiten Teil des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], oder auf Vollstreckbarerklärung oder auf Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung einer die elterliche Verantwortung betreffenden Entscheidung nach der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) anhängig, während eine Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben; dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind die Regelungen des Satzes 3 auch auf andere Familiensachen anzuwenden, an denen diese beteiligt sind.“

(3) § 14 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 5 bis 10 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, und nach den §§ 8, 10 und 25 bis 29 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], soweit diese dem Familiengericht obliegen, bleiben dem Richter vorbehalten.“

(4) In § 688 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2448) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662)“ durch die Angabe „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

(5) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] bleibt unberührt.“

2. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

(1) Das Familiengericht, bei dem ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung oder auf Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung einer die elterliche Verantwortung betreffenden Entscheidung nach der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) oder ein Verfahren nach dem Zweiten Teil des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], anhängig wird, ist von diesem Zeitpunkt an ungeachtet des § 621 Abs. 2 der Zivilprozessordnung für alle dasselbe Kind betreffenden Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung einschließlich der Verfügungen gemäß § 33 dieses Gesetzes zuständig. Die Wirkung des Satzes 1 tritt nicht ein, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Sie entfällt, sobald das angegangene Gericht gemäß unanfechtbarer Entscheidung unzuständig ist; Verfahren, für die dieses Gericht hiernach seine Zuständigkeit verliert, sind nach

näherer Maßgabe des § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung von Amts wegen an das zuständige Gericht zu verweisen.

(2) Bei dem Familiengericht, das in dem Oberlandesgerichtsbezirk, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, für Anträge der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art zuständig ist, kann auch eine andere Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung anhängig gemacht werden, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) oder des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) hat. Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 hat ein anderes Familiengericht, bei dem eine dasselbe Kind betreffende Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug anhängig ist oder anhängig wird, dieses Verfahren von Amts wegen an das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht abzugeben. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind andere Familiensachen, an denen diese beteiligt sind, an das nach Absatz 1 oder 2 zuständige Gericht abzugeben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt § 281 Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Das Familiengericht, das gemäß Absatz 1 oder 2 zuständig oder an das die Sache gemäß Absatz 3 abgegeben worden ist, kann diese aus wichtigen Gründen an das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Familiengericht abgeben oder zurückgeben, soweit dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung des Verfahrens führt. Als wichtiger Grund ist es in der Regel anzusehen, wenn die besondere Sachkunde des erstgenannten Gerichts für das Verfahren nicht oder nicht mehr benötigt wird. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Ablehnung einer Abgabe nach Satz 1 ist unanfechtbar.

(5) § 46 bleibt unberührt. Insbesondere kann das Familiengericht, das gemäß Absatz 1 oder 2 zuständig oder an das die Sache gemäß Absatz 3 abgegeben worden ist, die Sache an ein Familiengericht abgeben, das im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts für Anträge der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art zuständig ist, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in den Bezirk dieses Oberlandesgerichts verlegt worden ist.“

(6) Das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1999 (BGBl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
2. In § 6 Abs. 1 wird
 - a) Satz 1 zweiter Halbsatz wie folgt gefasst:
„§ 621a Abs. 1, § 621c und § 621f der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“;
 - b) Satz 2 aufgehoben.
3. § 9 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„§ 30 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gilt sinngemäß.“
4. Die Überschrift vor § 14 wird gestrichen; § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Mitwirkung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt unterstützt die Gerichte und die zentrale Behörde bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz. Insbesondere gibt es auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes und wirkt in geeigneten Fällen bei der Rückgabe des Kindes und der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen mit. Solange die zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Rückführungsantrag oder mit der Vollstreckung einer Rückführungs- oder Herausgabeentscheidung befasst ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält. In den übrigen Fällen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Die §§ 86 Abs. 4 Satz 2 und 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Gericht unterrichtet das nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 zuständige Jugendamt über Entscheidungen nach den §§ 5 bis 8 auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war.

(3) Ergänzend gelten die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

(7) In § 2 Abs. 2 Satz 3 des Seegerichtsvollstreckungsgesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 786) wird die Angabe „30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662)“ durch die Angabe „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

(8) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a werden die Wörter „und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ durch die Wörter „dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung wird in Gliederungsabschnitt IV zu Teil 1 das Wort „Schuldtitel“ durch das Wort „Titel“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des Abschnitts IV des Teils 1 wird das Wort „Schuldtitel“ durch das Wort „Titel“ ersetzt.
 - c) Die Überschrift des Unterabschnitts IV. 2 des Teils 1 wird wie folgt gefasst:
„2. Verfahren nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz“
 - d) In Nummer 1420 wird das Wort „Schuldtitel“ durch das Wort „Titel“ ersetzt.
 - e) Nach Nummer 1421 wird folgende Nummer 1422 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1422	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 54 AVAG	20 DM“

- f) Die Überschrift des Unterabschnitts IV. 3 des Teils 1 wird wie folgt gefasst:
„3. Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel in sonstigen Fällen, soweit nicht in Staatsverträgen bestimmt ist, dass ein Titel kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist“

(9) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Nr. 7 werden nach dem Wort „Rechtskraftzeugnis“ ein Komma und die Wörter „die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 54 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes“ eingefügt.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Schuldtitel“ durch das Wort „Titel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden das Wort „Schuldtitel“ durch das Wort „Titel“ und das Wort „Schuldtiteln“ durch das Wort „Titeln“ ersetzt.

3. In § 58 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „§ 731 der Zivilprozessordnung erhoben wird“ ein Komma und die Wörter „die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 54 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes“ angefügt.

Artikel 3 **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat einer Reihe zwei- und mehrseitiger Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und anderer ausländischer Vollstreckungstitel in Zivil- und Handelssachen. Der in der Praxis bedeutsamste dieser Verträge ist das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: „Brüssel-I-Übereinkommen“; BGBl. 1972 II S. 774; jetzt in der Fassung des Vierten Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996, BGBl. 1998 II S. 1411), das zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt. Aufbauend auf dessen Regelungen fasst das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG – vom 30. Mai 1988, BGBl. I S. 662) die Ausführungsbestimmungen zu weiteren Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen zusammen, die die Bundesrepublik Deutschland seit dem Brüssel-I-Übereinkommen geschlossen hat. Das Kernstück dieser Ausführungsbestimmungen bildet ein im Vergleich zu den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 722, 723) stark vereinfachtes und beschleunigtes sowie kostengünstigeres Verfahren der Zulassung ausländischer Titel zur Zwangsvollstreckung im Inland. Die Grundzüge dieses vereinfachten Verfahrens sind im Brüssel-I-Übereinkommen, dem insoweit Modellcharakter zukommt, vorgeformt. Das AVAG gestaltet dieses Verfahren entsprechend den Gegebenheiten des deutschen Prozessrechts näher aus und überträgt es mit gewissen Modifikationen auf die weiteren Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge, die in seinen Anwendungsbereich fallen.
2. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel ist bislang in zwischenstaatlichen Verträgen sowie im autonomen deutschen Recht normiert. Der Vertrag von Amsterdam (BGBl. 1998 II S. 387; 1999 II S. 416) ermöglicht es, nunmehr auch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet zu schaffen. Nach Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 65 Buchstabe a dritter Spiegelstrich und Buchstabe b des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Amsterdam erlässt der Rat der Europäischen Gemeinschaften Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten. Auf dieser Rechtsgrundlage ist am 29. Mai 2000 die Ver-

ordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (im Folgenden: „Brüssel-II-Verordnung“; ABl. EG Nr. L 160 S. 19) ergangen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat darüber hinaus einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vorgelegt (vgl. Bundesrats-Drucks. 534/99), die an die Stelle des Brüssel-I-Übereinkommens treten soll. Der von den Staats- und Regierungschefs im Dezember 1998 gebilligte Wiener Aktionsplan zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beinhaltet das Projekt der Ausarbeitung weiterer Regelungen des Gemeinschaftsrechts betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Titeln im Bereich des Ehegüterrechts und des Erbrechts.

3. Kennzeichen einer Regelung durch EG-Verordnung ist deren unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme derer, die auf Grund besonderer Vereinbarung an der Verabschiedung von Gemeinschaftsrechtsakten auf dem Gebiet der Innen- und Rechtspolitik allgemein oder im Einzelfall nicht mitwirken; dementsprechend wird die Brüssel-II-Verordnung in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks unmittelbar gelten. Trotz dieser unmittelbaren Geltung bedürfen auch die Regelungen der Verordnung in einzelnen Punkten der Lückenfüllung durch innerstaatliches Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten. Denn ähnlich wie das Brüssel-I-Übereinkommen regelt auch die Brüssel-II-Verordnung das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht bis in jedes Detail. Vielmehr lässt sie den Mitgliedstaaten Spielraum, Einzelheiten so auszugestalten, dass sich das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nahtlos in das System des jeweiligen innerstaatlichen Prozessrechts einfügt (vgl. Artikel 22 Abs. 3 und Artikel 23 Abs. 1).
4. Die Regelungen der Brüssel-II-Verordnung gehen im Wesentlichen auf ein am 28. Mai 1998 von den Justizministerinnen und Justizministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gezeichnetes Übereinkommen zurück, das nach Verabschiedung des Gemeinschaftsrechtsakts nun nicht mehr in Kraft treten kann. Dieses Übereinkommen lehnt sich hinsichtlich der Strukturen des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung von Titeln aus anderen Mitgliedstaaten stark an das Brüssel-I-Übereinkommen an. Dessen Verfahrensstrukturen haben so auch Eingang in die Brüssel-II-Verordnung gefunden. Daher bietet es sich an, die zugehörigen Durchführungsbestimmungen in das bewährte System des AVAG zu integrieren. Hierbei sind allerdings gewisse Besonderheiten zu beachten, die sich zum einen aus der spezifischen Eigenart der Verordnung als unmittelbar geltendes

Recht der Europäischen Gemeinschaft, zum anderen aus dem familienrechtlich geprägten Regelungsgegenstand der Verordnung ergeben.

- a) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat bereits vor längerer Zeit entschieden, dass das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten den Inhalt von Verordnungen der Gemeinschaft grundsätzlich nicht wiederholen darf, weil dies die Tatsache ihrer unmittelbaren Geltung verschleiern könnte (EuGH 28.3.1985, Kommission/Italien, C-272/83, Slg. 1985, 1057, 1074). Der Zweite Teil des geltenden AVAG, der allgemeine Regelungen über die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln trifft, enthält wenige Bestimmungen, z.B. über den Ausschluss einer Anhörung des Antragsgegners in der ersten Instanz (§ 5 Abs. 1 Satz 1) oder über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht (§ 12 Abs. 1 Satz 1), die mit Parallelvorschriften der Verordnung (z.B. Artikel 24 Abs. 1, Artikel 26 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II) inhaltlich übereinstimmen. Da die allgemeinen Vorschriften des AVAG künftig auch für die Brüssel-II-Verordnung gelten sollen, empfiehlt es sich, solche Bestimmungen des AVAG, die auf eine Doppelregelung mit der Verordnung hinauslaufen würden, von der Anwendung auf die Verordnung auszuschließen.
- b) Während beim Brüssel-I-Übereinkommen und den anderen im AVAG berücksichtigten Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen „Schuldtitel“, namentlich auf Geldleistung gerichtete Vollstreckungstitel, im Vordergrund stehen, bilden im Rahmen der Brüssel-II-Verordnung vor allem Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, den Gegenstand möglicher Vollstreckung (Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung). Dem trägt der Entwurf durch eine gegenüber dem geltenden Recht geänderte Terminologie Rechnung. Statt vom „Gläubiger“ und „Schuldner“ spricht der Entwurf durchweg vom „Berechtigten“ und „Verpflichteten“ und statt von „Schuldtiteln“ allgemeiner von „Titeln“; darüber hinaus wird der Begriff des „Prozessvergleichs“ durch den des „gerichtlichen Vergleichs“ ersetzt. Substanzielle Abweichungen der Verordnung von den allgemeinen Vorschriften des AVAG betreffen die Zuständigkeit des Familiengerichts in erster Instanz (Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung), ferner die Regelung der örtlichen Zuständigkeit (Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung) sowie das Fehlen des Instituts der Sicherungsvollstreckung. Diesbezügliche Bestimmungen des AVAG können folglich bei der Durchführung der Verordnung keine Anwendung finden.

5. Um die Durchführungsbestimmungen zur Brüssel-II-Verordnung in das AVAG einzuarbeiten, bedarf es daher einer Vielzahl kleinerer Änderungen, so dass eine Ablösung des gesamten Gesetzestextes gegenüber einem Änderungsgesetz den Vorzug der Übersichtlichkeit für sich hat. Trotz des Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen erscheint es vor dem Hintergrund der gerade im Zusammenhang mit Rechtsetzungsprojekten der Europäischen Gemeinschaften oft beklagten Normenflut nicht gerechtfertigt, ein eigenes Durchführungsgesetz zur Brüssel-II-Verordnung zu schaffen. Denn die strukturellen Gemeinsamkeiten der Verordnung mit dem Brüssel-I-Übereinkommen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen im (geltenden) AVAG bleiben unbeschadet der aufgezeigten Unterschiede doch so weitreichend, dass der Entwurf eines gesonderten Durchführungsgesetzes einer Kopie des AVAG nahe käme. Die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel soweit als möglich zusammenzufassen, dürfte den Bürgerinnen und Bürgern wie dem Rechtsanwender das Auffinden der einschlägigen Normen erleichtern. Dies gilt um so mehr, als der Entwurf darauf hin konzipiert ist, zu gegebener Zeit Durchführungsbestimmungen zu weiteren, künftig noch zu erlassenden EG-Verordnungen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aufzunehmen.
6. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, hinsichtlich der Mitwirkung der Jugendämter (Artikel 1 § 50 Abs. 4, Artikel 2 Abs. 6 des Entwurfs) aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Die Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) folgt daraus, dass die Vorschriften zur Ergänzung der Brüssel-II-Verordnung im Bundesgebiet einheitlich gelten müssen. Das Gleiche gilt für die Ergänzung des im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bereits bundesrechtlich kodifizierten Verfahrensrechts.
7. Im Vergleich zum geltenden AVAG, das sich in elf Teile gliedert, die zum Teil wiederum in mehrere Abschnitte unterteilt sind, vereinfacht der Entwurf (Artikel 1) den Gesetzesaufbau:
 - Teil 1 (Allgemeines) beinhaltet die Vorschriften, die (mit kleineren Ausnahmen) für alle vom Anwendungsbereich des AVAG umfassten Verträge und Verordnungen gelten (bisher Erster bis Siebenter sowie der nunmehr hier mit einbezogene Zehnte Teil);
 - Teil 2 (Besonderes) umfasst die Ausführungsbestimmungen für einzelne zwischenstaatliche Verträge (bisher Achter Teil) und fügt dem die Durchführungsbestimmungen für die Brüssel-II-Verordnung an.

Die im Neunten Teil des geltenden AVAG zusammengefassten Änderungsanordnungen brauchen in der Neufassung nicht wiederholt zu werden. Änderungen sonstigen Bundes-

rechts, die mit dem nunmehr vorgeschlagenen Ablösungsgesetz zusammenhängen, haben ihren Standort in Artikel 2 des Entwurfs. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Der Entwurf stimmt mit den Regelungen des geltenden AVAG substantiell und in weiten Teilen auch wörtlich überein. Zur Begründung darf insoweit auf die Materialien aus den Jahren 1987 und 1988 (Bundestags-Drucks. 11/351 und 11/1885) verwiesen werden. Die nachstehenden Einzelerläuterungen konzentrieren sich dementsprechend auf die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

II. Einzelbegründung

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen
(Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG)**

Artikel 1 beinhaltet die Neufassung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes.

Zur Gesetzesüberschrift

Die Bezeichnung des Gesetzes wird an dessen erweiterten Anwendungsbereich angepasst. Dabei ist berücksichtigt, dass Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die der Ergänzung einer EG-Verordnung dienen, als „Durchführungs“-Bestimmungen bezeichnet werden und dass zu gegebener Zeit die Durchführung weiterer EG-Verordnungen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen werden soll. Die Kurzbezeichnung und die amtliche Abkürzung sind beibehalten, um Kontinuität in der Zitierweise zu ermöglichen.

Teil 1

Allgemeines

Der Allgemeine Teil tritt an die Stelle des bisherigen Ersten bis Siebenten und Zehnten Teils. Er umfasst neben dem Anwendungsbereich des AVAG die allgemeinen Bestimmungen, die – mit Ausnahmen und Modifikationen im Einzelnen – sowohl bei der Durchführung der Brüssel-II-Verordnung und künftiger weiterer EG-Verordnungen mit paralleler Thematik als auch bei der Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge zu beachten sind. Die Spezialregelungen im Besonderen Teil gehen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil vor.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 regelt den Anwendungsbereich des AVAG und enthält Begriffsbestimmungen, die für die übrigen Vorschriften des Gesetzes gelten. Er nimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen Ersten und Siebenten Teils in sich auf.

Zu § 1

Absatz 1 zählt abschließend die zwischenstaatlichen Verträge und EG-Verordnungen auf, deren Ausführung bzw. Durchführung sich nach den Verfahrensregeln des AVAG richtet. Die im geltenden § 1 Abs. 1 enthaltene Verweisung auf den bisherigen § 35 (Siebenter Teil) entfällt damit.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Regelungen der EG-Verordnung Vorrang vor den Vorschriften des AVAG genießen; die Bestimmung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Satz 2 entspricht dem geltenden Absatz 2.

Zu § 2

§ 2 definiert zur gesetzestechnischen Vereinfachung die Begriffe des „Mitgliedstaats“ und des „Titels“. Die eingrenzende Umschreibung des Terminus „Mitgliedstaat“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Brüssel-II-Verordnung nicht in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt, da Dänemark auf Grund eines Zusatzprotokolls zum Vertrag von

Amsterdam an der Verabschiedung gemeinschaftlicher Rechtsakte auf dem Gebiet der Innen- und Rechtspolitik derzeit nicht teilnimmt.

Abschnitt 2

Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln

Abschnitt 2 regelt das erstinstanzliche Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels. Er umfasst die Bestimmungen des bisherigen Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils.

Zu § 3

Die Vorschrift klärt für das erstinstanzliche Verfahren zusammenfassend die richterlichen Zuständigkeiten. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden § 2. Der neu angefügte Absatz 3 übernimmt die bislang in § 5 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Zuständigkeitsregelung hierher.

Zu den §§ 4 bis 7, 9 und 10

Die Vorschriften entsprechen weitgehend den bisherigen §§ 3 bis 6, 8 und 9. Um ihre Anwendung auch bei der Durchführung der Brüssel-II-Verordnung zu ermöglichen, entfällt jeweils die Bezugnahme auf das „Landgericht“ oder den „Vorsitzenden“; statt dessen ist jeweils von dem (zuständigen) Gericht oder von dem Verfahren im ersten Rechtszug die Rede.

Die Regelung des § 4 Abs. 3 über die Befugnis zur Übersetzung ausländischer Urkunden ist erweitert worden, um etwaigen Zweifeln an ihrer Vereinbarkeit mit der europarechtlich gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit zu begegnen.

Um eine Wiederholung von Regelungen der Verordnung zu vermeiden, normiert § 5 Abs. 1 keine Verpflichtung des Antragstellers, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen (vgl. Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung), sondern beschränkt sich darauf, die Rechtsfolgen einer unterbliebenen Bestellung zu regeln. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung ergibt sich die Obliegenheit, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, nunmehr also implizit aus § 5 Abs. 1. Dem entspricht die nunmehr vorgeschlagene Formulierung des § 5 Abs. 3 Satz 1.

§ 5 Abs. 4 ist an die Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) angepasst.

Der Wortlaut des geltenden § 5 Abs. 1 ist umgestellt worden, um in § 50 Abs. 1 (nur) auf den neuen Absatz 1 des § 6 Bezug nehmen zu können.

Zu § 8

Die Form der Entscheidungen im Verfahren nach dem AVAG wird vereinheitlicht.

Der bisherige Wortlaut des § 7 wird Absatz 1 Satz 1 und 2 des neuen § 8. Nach Satz 1 ergeht die Entscheidung, die Vollstreckungsklausel zu erteilen, bereits in der ersten Instanz wie schon nach geltendem Recht in den Rechtsmittelinstanzen durch Beschluss.

Das geltende Recht trifft keine eindeutige Regelung darüber, ob und in welchem Umfang die Anordnung nach § 7 einer Begründung bedarf. Ein Rückschluss aus § 10 Satz 2 könnte dafür sprechen, dass eine Begründung vollkommen entbehrlich ist. Da die Anordnung der Beschwerde unterliegt, sollte sie jedoch vor allem dem Antragsgegner, daneben auch dem Beschwerdegericht für die Entscheidung, ob Beschwerde eingelegt und wie diese beschieden werden soll, eine Orientierung geben (zur Begründung von Beschlüssen allgemein vgl. Baumbach/Lauterbach-Hartmann, ZPO, 58. Aufl., § 329 Rdnr. 4 mit weiteren Nachweisen). Der neue Absatz 1 Satz 3 sieht dementsprechend eine knappe Begründung des erstinstanzlichen Exequaturbeschlusses vor und trägt damit zugleich Erfordernissen der Verfahrensökonomie Rechnung.

Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 übernehmen die im geltenden § 8 Abs. 4 und § 10 enthaltenen Regelungen unverändert in den neuen § 8, der damit die Bestimmungen über die Entscheidung des Gerichts erster Instanz so weit wie möglich (d.h. mit Ausnahme des geltenden § 9 Abs. 2, jetzt § 10 Abs. 2, der systematisch den dort geregelten Zustellungsfragen näher steht) in einer Vorschrift zusammenfasst.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 9. Für die Absätze 1 und 3 schlägt der Entwurf Folgeänderungen zur Änderung des § 7 (jetzt § 8) und für Absatz 2 eine redaktionelle Vereinfachung vor.

Abschnitt 3 **Beschwerde, Vollstreckungsgegenklage**

Abschnitt 3 entspricht dem bisherigen Dritten Abschnitt des Zweiten Teils.

Zu den §§ 11 bis 14

Statt von dem Oberlandesgericht spricht der Entwurf von dem Beschwerdegericht, um den Anschein einer Doppelregelung im Verhältnis zur Verordnung (Artikel 26 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II) auszuschließen. Im Übrigen ist der Abschnitt über das Beschwerdeverfahren dadurch redaktionell vereinfacht, dass die im geltenden Recht getrennten Regelungen über die Beschwerde des Schuldners (§§ 11, 12 und 14) und über die Beschwerde des Gläubigers (§ 16) in den neuen §§ 11 und 13 zusammengeführt sind. Die neuen §§ 12 und 14 entsprechen den geltenden §§ 13 und 15. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

§ 13 Abs. 4 Satz 2 berücksichtigt eine Anpassung an die Änderungen der §§ 7 bis 9 (jetzt §§ 8 bis 10). Die Vorschrift verweist nunmehr auch auf § 8 Abs. 1 Satz 4 und erweitert damit den Anwendungsbereich der die Kostenerstattung betreffenden Regelung des geltenden § 8 Abs. 4 auf parallel gelagerte Fallgestaltungen, in denen das Verfahren nach dem AVAG in der jeweiligen Instanz erstmals zur Erteilung einer Vollstreckungsklausel geführt hat. Indem § 13 Abs. 4 Satz 2 die entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 1 und 3 Satz 1 anordnet, wird sichergestellt, dass der Berechtigte den mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titel und der Verpflichtete eine beglaubigte Abschrift desselben, ggf. nebst Übersetzung, erhalten. Soweit § 10 Abs. 1 und 3 Satz 1 auf den Beschluss nach § 8 Bezug nimmt, scheidet im Hinblick auf die gesonderte Regelung in § 13 Abs. 3 eine entsprechende Anwendung aus.

§ 14 Abs. 2 ist um eine Sonderregelung über die Zuständigkeit in Unterhaltssachen ergänzt.

Abschnitt 4 **Rechtsbeschwerde**

Abschnitt 4 entspricht dem bisherigen Vierten Abschnitt des Zweiten Teils.

Zu den §§ 15 bis 17

Die Vorschriften stimmen im Wesentlichen mit den geltenden §§ 17 bis 19 überein, verwenden allerdings wiederum die allgemeiner gehaltene Bezeichnung „Beschwerdegericht“ statt „Oberlandesgericht“.

Nach dem neuen § 15 Abs. 1 ist die Rechtsbeschwerde stets auch dann gegeben, wenn das Beschwerdegericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) abgewichen ist und der angefochtene Beschluss auf dieser Abweichung beruht. Im Vergleich zum geltenden Recht (§ 38) wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Rechtsbeschwerde nicht mehr nur im Falle der Abweichung von einer Entscheidung des EuGH nach dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Brüssel-I-Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1972 II S. 845; jetzt in der Fassung des Vierten Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996, BGBl. 1998 II S. 1411), sondern insbesondere auch dann stattfindet, wenn die Divergenz eine Entscheidung des EuGH gemäß Artikel 68 EG-Vertrag über die Auslegung der Brüssel-II-Verordnung betrifft. Dementsprechend nimmt § 17 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs im Vergleich zum geltenden § 19 Abs. 1 Satz 1 zusätzlich auf das Recht der Europäischen Gemeinschaft als Prüfungsmaßstab im Verfahren über die Rechtsbeschwerde Bezug. Ferner ist diese Vorschrift um den in § 549 Abs. 1 ZPO enthaltenen Rechtsgedanken ergänzt. Die bisher in Satz 2 enthaltene Verweisung ist in Absatz 3 mit geregelt, der zudem – in Ergänzung zur Berücksichtigung des § 549 Abs. 1 ZPO in Absatz 1 Satz 1 – auch § 562 ZPO nennt.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 erweitert die Anforderungen an die Begründung der Rechtsbeschwerde, soweit diese auf eine Abweichung des Beschwerdegerichts von der Rechtsprechung des EuGH gestützt wird.

Die Verweisungsnorm des § 17 Abs. 4 Satz 2 bezieht sich nunmehr – ebenso wie § 13 Abs. 4 Satz 2 für die Beschwerdeinstanz – auch auf die Kostenerstattungsregelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 (bislang § 8 Abs. 4).

Abschnitt 5

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

Abschnitt 5 entspricht dem bisherigen Fünften Abschnitt des Zweiten Teils.

Zu den §§ 18 bis 24

Die Vorschriften stimmen mit den geltenden §§ 20 bis 26 inhaltlich überein.

Abschnitt 6

Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

Abschnitt 6 entspricht dem bisherigen Dritten Teil.

Zu den §§ 25 und 26

Im Vergleich zu den geltenden §§ 27 und 28 sind die Bestimmungen redaktionell überarbeitet; insbesondere beschränkt sich die Verweisung auf Vorschriften über die Vollstreckbarerklärung stringenter auf solche Regelungen, die auch auf die hier geregelte Anerkennungsfeststellung passen. § 4 Abs. 1 AVAG-E ist hinsichtlich des dort normierten Antragserfordernisses entsprechend anwendbar.

Der neue § 25 Abs. 2 entspricht dem geltenden § 28 Satz 1 erster Halbsatz.

Abschnitt 7

Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung

Abschnitt 7 entspricht dem bisherigen Vierten Teil.

Zu den §§ 27 bis 29

Die Vorschriften beinhalten keine sachliche Änderung gegenüber den geltenden §§ 29 bis 31. Redaktionell vereinfacht sind insbesondere § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 Satz 2.

Abschnitt 8

Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte und für das Mahnverfahren

Abschnitt 8 entspricht dem bisherigen Fünften und Sechsten Teil.

Zu den §§ 30 bis 32

Die §§ 30 und 32 stimmen mit den geltenden §§ 32 und 34 nahezu wörtlich überein. § 31 erfährt gegenüber dem geltenden § 33 auch eine inhaltliche Vereinfachung; für die in dieser Bestimmung geregelte Erteilung der Vollstreckungsklausel bedarf es künftig (zweifelsfrei) nicht mehr der Prüfung, ob der deutsche Titel im Ausland anerkannt und zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden kann.

Abschnitt 9 Verhältnis zu besonderen Anerkennungsverfahren; Konzentrationsermächtigung

Abschnitt 9 umfasst den Regelungsgehalt des bisherigen Fünften Abschnitts des Achten Teils sowie des Zehnten Teils.

Zu § 33

Die Vorschrift verallgemeinert die im geltenden § 56 enthaltene Klarstellung, dass die in den Anwendungsbereich des AVAG fallenden Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge das in Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes (FamRÄndG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221, in der Fassung des Artikels 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998, BGBl. I S. 1580) geregelte besondere Anerkennungsverfahren für Statusentscheidungen in Ehesachen unberührt lassen.

Demgegenüber verdrängt die Brüssel-II-Verordnung (Artikel 14 Abs. 1 und 2) in ihrem Anwendungsbereich die Vorschriften des Artikels 7 FamRÄndG. Dies wird in § 33 AVAG-E durch die Eingangsformulierung „Soweit nicht anders bestimmt“ sowie in § 50 Abs. 1 Satz 1 AVAG-E verdeutlicht, der die Anwendung des § 33 AVAG-E insoweit ausschließt.

Zu § 34

Die nunmehr in § 34 enthaltene Konzentrationsermächtigung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Ausführung von zwischenstaatlichen Verträgen. Die Brüssel-II-Verordnung regelt die örtliche Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von Titeln aus anderen Mitgliedstaaten abschließend.

Teil 2

Besonderes

Der Besondere Teil umfasst in seinen Abschnitten 1 bis 4 die im Achten Teil des geltenden AVAG enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu einzelnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen. Der Abschnitt 5 des Achten Teils über den deutsch-spanischen Vertrag ist entbehrlich, da § 56 des geltenden AVAG seinem Gehalt nach in den neuen § 33 übernommen wird.

Der nunmehr vorgeschlagene Abschnitt 5 des Besonderen Teils fügt die Durchführungsbestimmungen zur Brüssel-II-Verordnung neu in das AVAG ein. Weitere Abschnitte mit Durchführungsbestimmungen zu künftigen EG-Verordnungen können zu gegebener Zeit mit fortlaufender Paragraphenzählung angefügt werden.

Abschnitte 1 bis 4

Zu den §§ 35 bis 49

Die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen entsprechen der Sache nach den geltenden §§ 36 bis 55. Mit Ausnahme des Wegfalls des geltenden § 38, dessen Regelungsgehalt in § 15 Abs. 1 aufgenommen wird, ergeben sich lediglich redaktionelle Änderungen, vor allem durch eine übersichtlichere Gliederung des Rechtsstoffs.

Im Einzelnen entsprechen:

§§ 35 und 36 AVAG-E den geltenden §§ 36 und 37,

§ 37 AVAG-E dem geltenden § 39,

§ 38 AVAG-E den geltenden §§ 40 und 41 Abs. 1,

§ 39 AVAG-E dem geltenden § 41 Abs. 2,

§§ 40 bis 43 AVAG-E den geltenden §§ 45 bis 48,

§ 44 AVAG-E AVAG-E den geltenden §§ 42 bis 44 und 49,

§§ 45 bis 48 AVAG-E den geltenden §§ 52 bis 55,

§ 49 AVAG-E den geltenden §§ 50 und 51.

Abschnitt 5

Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten

Der Entwurf berücksichtigt in diesem Abschnitt die Besonderheiten, die sich vor allem aus der Einbeziehung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung ergeben, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollstrecken sind.

Zu § 50

Absatz 1 schließt die Anwendung einiger Vorschriften des Allgemeinen Teils bei der Durchführung der Brüssel-II-Verordnung aus. Was den Ausschluss des § 6 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 AVAG-E betrifft, wird damit eine Doppelregelung im Verhältnis zu der Verordnung vermieden, da diese in Artikel 24 Abs. 1 die Anhörung des Antragsgegners im erstinstanzlichen Verfahren untersagt, in Artikel 26 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II das Beschwerdegericht festlegt und in Artikel 26 Abs. 5 Bestimmungen über die Bemessung der Beschwerdefrist trifft.

Im Übrigen werden solche Vorschriften von der Anwendung im Zusammenhang mit der Brüssel-II-Verordnung ausgenommen, die mit dieser inhaltlich nicht kongruent sind oder nicht zu deren Regelungsgegenstand passen:

- Artikel 22 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung enthält Zuständigkeitsregelungen, die von § 3 AVAG-E abweichen.
- Ferner erscheint es unpassend, § 4 Abs. 4 auf Verfahren nach der Brüssel-II-Verordnung anzuwenden, da diese den Verfahren in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nahestehen, in denen eine Obliegenheit, Abschriften von Schriftsätzen beizufügen, jedoch nicht vorgesehen ist. Aus dem gleichen Grund sollen auch § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 4 Satz 2 keine Anwendung finden.
- Den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 13 Abs. 2 liegen Regelungen über den Anwaltszwang und der Grundsatz mündlicher Verhandlung im Zivilprozess zugrunde, die in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht gelten.
- Auch im Bereich der Brüssel-II-Verordnung kann die Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat i.S. des § 7 AVAG-E nach dem Inhalt der Entscheidung von einer dem Berechtigten obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache abhängen; dies gilt für Kostenfest-

setzungsbeschlüsse, erscheint aber auch bei Titeln, die sich etwa auf die Herausgabe eines Kindes zum Zwecke der Ausübung persönlichen Umgangs beziehen, nicht ausgeschlossen. Die Verordnung trifft für diese Fallgruppe keine ausdrückliche Regelung; sie enthält aber in Artikel 24 Abs. 1 und in den Artikeln 32 bis 34 allgemeine Vorschriften über die Anhörung des Antragsgegners und über die Beweisführung, die für eine Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AVAG-E, der die gleichen Fragen regelt, keinen Raum lassen. Das schließt nicht aus, dass eine Auslegung der Verordnungsbestimmungen, die auf deren Sinn und Zweck abstellt, zu ähnlichen Ergebnissen führen könnte wie die letztgenannten Vorschriften des Entwurfs.

- Die Verordnung kennt nicht das Institut der auf Sicherungsmaßregeln beschränkten Vollstreckung, so dass die §§ 18 bis 24 AVAG-E keine Anwendung finden können.
- § 33 AVAG-E, der den Vorrang des Artikels 7 FamRÄndG vor dem AVAG normiert, kann bei der Durchführung der Brüssel-II-Verordnung keine Anwendung finden; denn diese sieht in ihrem Artikel 14 Abs. 1 und 2 die Anerkennung von Statusentscheidungen in Ehesachen kraft Gesetzes und damit gerade ohne ein vorgeschaltetes obligatorisches Anerkennungsverfahren, wie es in Artikel 7 FamRÄndG geregelt ist, vor.
- Hinsichtlich der Kostenerstattung ordnet Absatz 1 Satz 2 die Anwendung der Grundsätze an, die für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 AVAG-E sind nicht anzuwenden, auch soweit hierauf in anderen Vorschriften (§ 13 Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 1 AVAG-E) verwiesen wird; Gleiches gilt für § 26 AVAG-E.

Nach Absatz 2 Satz 1 entfallen für die Zwecke der Durchführung der Verordnung von dem in § 9 AVAG-E geregelten Text der Vollstreckungsklausel die Passagen, die mit dem der Verordnung unbekannten Institut der Sicherungsvollstreckung zusammenhängen.

Absatz 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Beschluss über die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 AVAG-E erst mit der Rechtskraft wirksam, die Vollstreckungsklausel daher in der Regel nicht sofort erteilt wird, und modifiziert die Bestimmungen über die Bekanntgabe der Entscheidung entsprechend; die hier vorgesehene Maßgabe zu § 10 AVAG-E gilt auch, soweit § 13 Abs. 4 Satz 2 AVAG-E auf § 10 verweist.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt im Hinblick auf die Zuständigkeitskonzentration, die auch ein erfolgloser Antrag auf Vollstreckbarerklärung oder Anerkennungsfeststellung nach der Brüssel-II-Verordnung gemäß § 64a FGG-E (vgl. Artikel 2 Abs. 5 des Entwurfs) auslösen kann, die formlose Mitteilung eines ablehnenden erstinstanzlichen Beschlusses an den Verpflichteten.

Absatz 2 Satz 4 beschränkt die in § 10 Abs. 2 AVAG-E vorgesehene Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts, die Beschwerdefrist zu verlängern, auf die Fälle, in denen die erstinstanzliche Entscheidung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung – also in einem Nicht-EU-Staat oder in Dänemark – zuzustellen ist. Für die in § 10 Abs. 2 AVAG-E mitgeregelten Fälle der Zustellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat trifft Artikel 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Verordnung eine abschließende Regelung. Ein Umkehrschluss aus Artikel 26 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung ergibt demgegenüber, dass es den Mitgliedstaaten in den in Absatz 4 angesprochenen Fallgestaltungen freisteht, in ihrem jeweiligen Verfahrensrecht Fristverlängerungen vorzusehen (vgl. *Jenard-Bericht zur Parallelbestimmung in Artikel 36 des Brüssel-I-Übereinkommens*, Bundestags-Drucks. VI/1973 S. 94). Nicht ganz eindeutig erscheint die Rechtslage hinsichtlich der ebenfalls von § 10 Abs. 2 AVAG-E erfassten Fälle der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, § 10 Abs. 2 auch insoweit für anwendbar zu erklären. Das praktische Bedürfnis für eine solche erweiternde Regelung dürfte im Übrigen gering zu veranschlagen sein.

Absatz 2 Satz 5 bildet eine Folgeregelung zu dem in Absatz 1 angeordneten Ausschluss der Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 1 AVAG-E.

Absatz 3 Satz 1 begrenzt den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Geltendmachung von Einwendungen gegen den vollstreckbaren Anspruch (§§ 12 und 14 AVAG-E) im Rahmen des Verfahrens über die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung auf Titel, die auf Leistung von Geld lauten, also die Kosten des Verfahrens im Ursprungsstaat betreffen. Die Begrenzung auf (nach zivilprozessualen Grundsätzen zu vollstreckende) Kostentitel gilt ferner für die Regelungen des § 27 Abs. 5 und des § 28. Bei einer sorgerechtlchen Entscheidung, deren Umsetzung im Inland den Grundsätzen des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegt, kann auf Grund nachträglich eingetretener Umstände statt der Anwendung des § 12 entweder (etwa bei zwischenzeitlicher Befolgung einer ausländischen Herausgabeverfügung) eine Erledigung des Exequaturverfahrens oder aber eine Abänderung der Ausgangsentscheidung in Frage kommen, über die – internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte vorausgesetzt – in einem gesonderten Verfahren zu befinden ist.

Absatz 3 Satz 2 lässt die Erhebung von Einwendungen im Beschwerdeverfahren bei gerichtlichen Vergleichen oder vollstreckbaren öffentlichen Urkunden im Unterschied zu § 12 Abs. 2 AVAG-E nur insoweit zu, als diese Einwendungen auf Gründen beruhen, die nach der Errichtung des betreffenden Titels entstanden sind. Diese – von der Systematik des deutschen Prozessrechts abweichende – Einschränkung nimmt auf die Formulierung in Artikel 13 Abs. 3

der Verordnung Rücksicht, nach der auch solche Titel (nicht nur für vollstreckbar erklärt, sondern darüber hinaus) „anerkannt“ werden.

Absatz 3 Satz 3 passt die in § 17 Abs. 3 AVAG-E enthaltene Verweisung auf Vorschriften des Revisionsrechts an die Besonderheiten des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

Soweit sich im Zusammenhang mit einem Verfahren nach der Brüssel-II-Verordnung die Antwort auf eine verfahrensrechtliche Frage weder aus der Verordnung noch aus den Durchführungsbestimmungen ergibt, ist nach Absatz 4 ergänzend auf § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (SorgeRÜbkAG) und damit im Wesentlichen auf die Vorschriften zurückzugreifen, die für selbständige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Ausschließlich nach diesen Vorschriften richtet sich das eigentliche Vollstreckungsverfahren, das sich an das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung anschließt und in der Verordnung nicht geregelt ist.

Aus der Verweisung auf § 6 Abs. 2 Satz 1 SorgeRÜbkAG ergibt sich, dass das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen erlassen kann. Da die Sätze 2 und 3 der letztgenannten Vorschrift von der Verweisung nicht umfasst sind, unterliegt die Ausgestaltung des Verfahrens insoweit den Regeln, die allgemein für vorläufige Anordnungen in selbstständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Dies erscheint im Vergleich zu den in erster Linie auf Folgesachen zugeschnittenen Bestimmungen der §§ 620 ff. ZPO vorzugswürdig und trägt etwaigen Einschränkungen des erstinstanzlichen rechtlichen Gehörs, die sich aus Artikel 24 Abs. 1 der Brüssel-II-Verordnung möglicherweise auch für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergeben könnten, durch Eröffnung der Beschwerde zum Oberlandesgericht nach den §§ 19 ff. FGG Rechnung.

Die in Absatz 4 geregelte Verweisung bedeutet weiterhin, dass das Gericht auf Unterstützung durch das Jugendamt zurückgreifen kann (§ 14 Abs. 1 SorgeRÜbkAG-E; vgl. Artikel 2 Abs. 6 des Entwurfs); diese werden allerdings regelmäßig erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Frage kommen, wenn hinsichtlich eines Sozialberichts des Jugendamtes rechtliches Gehör gewährt werden kann – in der ersten Instanz ist nach Artikel 24 Abs. 1 der Brüssel-II-Verordnung eine Anhörung des Antragsgegners jedenfalls zur Hauptsache ausgeschlossen – oder wenn die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung vorbereitet werden soll. Entscheidungen des Gerichts einschließlich einstweiliger Anordnungen sind dem Jugendamt mitzuteilen (§ 50 Abs. 4 AVAG-E in Verbindung mit § 14 Abs. 2 SorgeRÜbkAG-E). Das Jugendamt erhält dadurch auch Gelegenheit, auf Umstände hinzuweisen, die dem Gericht im Rahmen des einseitigen erstinstanzlichen Verfahrens nicht bekannt geworden sind.

Zu § 51

Artikel 22 der Verordnung regelt die erstinstanzlichen Zuständigkeiten für die Vollstreckbarerklärung von Titeln aus einem anderen Mitgliedstaat. Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I klärt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit, während sich die Absätze 2 und 3 mit der örtlichen Zuständigkeit befassen. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit für ein Verfahren auf (isolierte) Feststellung, ob die in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung anzuerkennen ist (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung), bleibt nach Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung ausdrücklich einzelstaatlicher Regelung vorbehalten. § 51 AVAG-E füllt diese Verweisung auf das innerstaatliche Verfahrensrecht aus. Dies berührt jedoch nicht die in Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung getroffene Regelung der Zuständigkeit jeweils eines Familiengerichts im Bezirk eines Oberlandesgerichts auch für Verfahren nach Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung.

§ 51 AVAG-E sieht einen dreifach gestuften Tatbestand vor. Nach Nummer 1 kommt es vorrangig auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin oder eines Kindes an, auf das sich die anzuerkennende Entscheidung bezieht. Unter mehreren danach zuständigen Gerichten hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Wahl. Hat keine der in Nummer 1 genannten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist nach Nummer 2 der Ort maßgeblich, an welchem das Interesse an der beantragten Feststellung hervortritt. In Betracht kommt insbesondere der gewöhnliche Aufenthaltsort der Antragstellerin oder des Antragstellers. Für die Fälle, in denen weder Nummer 1 noch Nummer 2 zum Zuge kommt, sieht Nummer 3 eine Auffangzuständigkeit der Berliner Gerichtsbarkeit vor.

Zu § 52

Absatz 1 ergänzt das in Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung aufgestellte Verbot einer Anhörung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in der ersten Instanz. Die Regelung des Absatzes 1 bringt zum Ausdruck, dass auch eine Anhörung des betroffenen Kindes oder eines für dieses bestellten Pflegers ausscheidet. Nur auf diese Weise erreicht Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung seinen Zweck der Verfahrensbeschleunigung. Es wäre im Übrigen nicht unbedenklich, das Kind oder einen Dritten anzuhören, ohne dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ergebnis dieser Anhörung zu äußern.

Von einer weitergehenden Anhörung im erstinstanzlichen Verfahren abzusehen, erscheint gerechtfertigt, da die Verordnung in ihrem Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b grundsätzlich die

Anhörung des Kindes vor Erlass der ausländischen Entscheidung im Ursprungsstaat voraussetzt und da auch die Anhörungs- und Vertretungsrechte des Kindes in einem sich an das Exequaturverfahren anschließenden Vollstreckungsverfahren unberührt bleiben. Die einschränkende Regelung kann ferner deshalb hingenommen werden, weil ein in erster Instanz ergehender Exequaturbeschluss nach § 53 Abs. 1 Satz 1 AVAG-E erst mit der Rechtskraft wirksam wird, für das Beschwerdeverfahren aber die allgemeinen Vorschriften – namentlich die §§ 50, 50a und 50b FGG – gelten.

§ 52 Abs. 1 AVAG-E bezieht sich – ebenso wie nach seiner systematischen Stellung auch Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung – lediglich auf das erstinstanzliche Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung oder Anerkennungsfeststellung. Unter den Voraussetzungen des § 50 FGG ist dem Kind daher bereits in Verbindung mit dem erstinstanzlichen Beschluss ein Verfahrenspfleger zu bestellen, der namens des Kindes Beschwerde einlegen kann.

Nach Absatz 2 sind Zustellungen – etwa nach § 10 Abs. 1 AVAG-E – auch an den gesetzlichen Vertreter des Kindes, an dessen Vertreter (insbesondere Verfahrenspfleger) im Exequatur- oder Anerkennungsverfahren sowie – im Hinblick auf § 50 Abs. 4 AVAG-E in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 SorgeRÜbkAG und § 59 FGG – an das mindestens vierzehn Jahre alte Kind selbst zu bewirken. Gleiches gilt für einen Elternteil, der am Verfahren nicht formell beteiligt war. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die materiell Beteiligten, deren Rechtsstellung von dem Verfahren betroffen wird, von dessen Ausgang Kenntnis erhalten und gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen können. Dass die Brüssel-II-Verordnung in ihrem Artikel 26 Abs. 1 (ähnlich wie § 20 FGG) eine Beschwerdebefugnis des materiell Beteiligten, insbesondere auch des betroffenen Kindes, normiert, wird deutlich, wenn man bei der Auslegung die Ausführungen in Erwägungsgrund 16 berücksichtigt, nach denen die Verteidigungsrechte der Parteien, insbesondere die persönlichen Rechte aller betroffenen Kinder, gewährleistet werden. In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass nach der Verordnung nicht nur Antragsteller und Antragsgegner, sondern auch andere von dem Verfahren in ihren Rechten betroffene Personen einen dieser materiellen Betroffenheit entsprechenden verfahrensrechtlichen Schutz genießen.

Zu § 53

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Beschlüsse des Familiengerichts oder des Oberlandesgerichts über die Vollstreckbarerklärung oder die Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat erst mit ihrer Rechtskraft wirksam werden.

Diese Rechtslage folgt jedenfalls für die erstinstanzliche Vollstreckbarerklärung bereits aus der Verordnung selbst, wie eine an deren Systematik orientierte Interpretation unter vergleichender Berücksichtigung des Brüssel-I-Übereinkommens ergibt. Im Unterschied zu Letzterem (dort Artikel 39) kennt die Brüssel-II-Verordnung nämlich keine Regelungen über eine auf Sicherungsmaßnahmen beschränkte Zwangsvollstreckung. Fehlt es aber in Bezug auf Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung an einem klar konturierten Institut der Sicherungsvollstreckung, so wäre es nicht tragbar, schon auf Grund erstinstanzlicher Vollstreckbarerklärung eine potenziell unbeschränkte, vollendete Tatsachen schaffende Zwangsvollstreckung einer sorgerechtlichen Entscheidung zu eröffnen, ohne dass die Antragsgenerin oder der Antragsgegner zuvor rechtliches Gehör erhalten hätte (Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung). Dies wird jedenfalls solange zu gelten haben, als die Verordnung einen umfänglichen Katalog von Anerkennungsversagungsgründen (insbesondere Artikel 15 Abs. 2) enthält, dessen einzelne Tatbestandsmerkmale folglich noch im Exequaturverfahren – nach rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen (vgl. jüngst etwa Urteil des EuGH vom 28. März 2000 in der Rechtssache C – 7/98, *Krombach/Bamberski*, Rdnrn. 25 ff., 42 f.) – zu prüfen sind. § 53 Abs. 1 Satz 1 AVAG-E verdeutlicht diesen Rechtsgedanken und ergänzt ihn durch eine Parallelregelung hinsichtlich des – durch die Verordnung nicht abschließend festgelegten – Wirksamwerdens eines in zweiter Instanz ergangenen oder bestätigten Beschlusses auf Vollstreckbarerklärung. Gleiches gilt für Beschlüsse über die Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat, da das Feststellungsverfahren gemäß Artikel 14 Abs. 3 denselben Regeln untersteht wie das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung.

Der Klarstellung sowohl für die Beteiligten als auch für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dient der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Hinweis auf diese Rechtslage.

Nach Absatz 2 können das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof – abweichend von Absatz 1 Satz 1 – die sofortige Wirksamkeit eines in zweiter Instanz ergangenen oder bestätigten Beschlusses anordnen, das Oberlandesgericht allerdings nur in Verbindung mit der Entscheidung über die Beschwerde, d.h. nach Gewährung rechtlichen Gehörs und abgeschlossener Sachprüfung. Diese Regelungen gehen über den Anwendungsbereich der einstweiligen Anordnung nach § 50 Abs. 4 AVAG-E in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 SorgeRÜbkAG, die vorwiegend Sicherungszwecken dient, hinaus und ermöglichen es, die Entscheidung in der Hauptsache, d.h. die Zulassung zur Zwangsvollstreckung, vorwegzunehmen. Auf diese Weise wirken sie der Gefahr einer Verschleppung des Verfahrens, insbesondere durch Einlegung der Rechtsbeschwerde, nur um Zeit zu gewinnen, entgegen.

Die Absätze 1 und 2 bilden zusammen mit § 50 Abs. 4 AVAG-E, § 6 Abs. 2 Satz 1 SorgeR-ÜbkAG eine Regelung, die Erfordernissen der Rechtssicherheit wie der Beschleunigung des Rechtsschutzes angemessen Rechnung zu tragen vermag.

Zu § 54

Die Vorschrift regelt die innerstaatliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Bescheinigungen zu inländischen Titeln zum Zwecke der Feststellung der Anerkennung oder der Vollstreckbarerklärung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Brüssel-II-Verordnung gilt. Eine derartige Bescheinigung sieht die Verordnung in Artikel 33 in Verbindung mit Anhang IV und V vor.

Die Ausstellung eines den inländischen Titel begleitenden Zertifikats dient dem Zweck, den Gerichten im ersuchten Mitgliedstaat die Prüfung der Anerkennungs- und Exequaturvoraussetzungen zu erleichtern. Das Zertifikat enthält Angaben zur Identifikation des Titels, auf den es sich bezieht, und über dessen Vollstreckbarkeit, bei einer Entscheidung ferner Angaben über deren Rechtskraft und darüber, ob sie im Versäumnisverfahren ergangen ist, ob Prozesskostenhilfe gewährt wurde und zu welchem Zeitpunkt die Gestaltungswirkungen eines auf Ehescheidung oder auf Trennung ohne Auflösung des Ehebandes erkennenden Urteils eintreten.

§ 54 AVAG-E überträgt die Aufgabe, eine Bescheinigung zu einem inländischen Titel auszustellen, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der nach den Zuständigkeitskriterien des § 724 Abs. 2 ZPO für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zuständig wäre. Denn im Kern hat die Bescheinigung ebenso wie die Vollstreckungsklausel (vgl. hierzu Zöller-Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 724 Rdnr. 1) die Funktion, Bestand und Vollstreckbarkeit des Titels zu dokumentieren. Soweit es sich um Entscheidungen handelt, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangen sind, weicht der Entwurf damit von der Regelung des § 31 FGG über die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses ab. Dies erscheint gerechtfertigt, da nach der Brüssel-II-Verordnung auch eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung für vollstreckbar erklärt werden kann. Inländische notarielle Urkunden kommen im Anwendungsbereich der Brüssel-II-Verordnung nicht als Vollstreckungstitel in Frage.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die Vorschrift fasst Folgeänderungen und ergänzende Regelungen in anderen Bundesgesetzen zusammen.

Absatz 1 bringt die Verweisung in § 16 Abs. 6 AZRG auf das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz, das gemäß Artikel 2 Abs. 6 des Entwurfs geändert werden soll, auf den neuesten Stand.

Absatz 2 Nr. 1 ergänzt den Katalog der Familiensachen in § 23b Abs. 1 GVG um Verfahren nach der Brüssel-II-Verordnung. Absatz 2 Nr. 2 baut die Konzentration der Verfahren nach § 5 Abs. 1 SorgeRÜbkAG und nach der Brüssel-II-Verordnung (dort Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I) aus, die Vorrang vor dem Entscheidungsverbund mit einer Ehesache hat. Der neue § 23b Abs. 2 Satz 3 und 4 GVG-E entspricht dem § 64a Abs. 3 FGG-E (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 2 Abs. 5 des Entwurfs).

Absatz 3 bezieht die Beschlussfassung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung oder auf Feststellung der Anerkennung oder Nicht-Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nach der Brüssel-II-Verordnung in den Kreis der dem Richter vorbehaltenen familiengerichtlichen Geschäfte ein.

Absatz 5 beinhaltet neben einer redaktionellen Klarstellung in § 31 FGG einen neuen § 64a FGG-E, der eine Weiterentwicklung der mit dem Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 13. April 1999 (BGBl. I S. 701) begonnenen Zuständigkeitskonzentration in Angelegenheiten der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer sorgerechtlicher Entscheidungen sowie der internationalen Rechtshilfe auf dem Gebiet der Sorge und des Umgangs bezweckt. Im Einzelnen ist hierzu anzumerken:

Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) und nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) sind bereits nach § 5 Abs. 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (SorgeRÜbkAG) bei jeweils einem Familiengericht im Bezirk eines Oberlandesgerichts konzentriert. Gleiches gilt nach Artikel 14 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Brüssel-II-Verordnung für die Vollstreckbarerklärung und die Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen sorgerechtlichen Entscheidung nach dem letztgenannten Rechtsakt. § 64a Abs. 1 Satz 1 FGG-E gibt diesem Familiengericht eine Zuständigkeit auch für andere sorgerechtliche Verfahren, die ein Kind betreffen, das von einem Antrag nach der Brüssel-II-Verordnung oder nach dem SorgeRÜb-

kAG betroffen ist. Das für die Vollstreckbarerklärung oder die Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zuständige Gericht wird dadurch in die Lage versetzt, z.B. eine ausländische Sorgerechtsentscheidung durch eine Herausgabeanordnung zu ergänzen oder eine ausländische Umgangsregelung aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Sätze 2 und 3 der Vorschrift grenzen den Anwendungsbereich der Zuständigkeitskonzentration zweckentsprechend ein und beugen Manipulationsgefahren vor.

Eine weitergehende Zuständigkeit des Konzentrationsgerichts normiert § 64a Abs. 2 FGG-E für die Fälle, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Elternteil dagegen in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens oder des Haager Kindesentführungsübereinkommens wohnt. Jeder Betroffene kann sich in diesen Fällen auch dann an das Gericht mit konzentrierter Zuständigkeit wenden, wenn noch kein Verfahren nach der Brüssel-II-Verordnung oder dem SorgeRÜbkAG anhängig ist. Im Hinblick auf die in § 64a Abs. 3 FGG-E geregelte Abgabepflicht kann auf diese Weise vermieden werden, dass im Laufe eines beim Wohnsitzgericht eingeleiteten Verfahrens eine Abgabe an das Gericht mit konzentrierter Zuständigkeit erfolgen muss. § 64a Abs. 2 FGG-E bezieht sich nur auf neu anhängig zu machende Verfahren; die Bestimmung ermöglicht es dagegen dem einzelnen Beteiligten nicht, ein beim Wohnsitzgericht bereits anhängiges Verfahren im Nachhinein vor das Konzentrationsgericht zu ziehen, bevor ein Antrag nach der Brüssel-II-Verordnung oder dem SorgeRÜbkAG gestellt ist.

Die Regelungen des § 64a Abs. 3 FGG-E stellen sicher, dass das Familiengericht mit konzentrierter Zuständigkeit diese auch dann wirkungsvoll ausüben kann, wenn zur Zeit seiner erstmaligen Befassung bereits ein Verfahren bei dem Gericht am Wohnsitz des Kindes anhängig war. Satz 1 der Vorschrift normiert zu diesem Zweck eine Verpflichtung des Wohnsitzgerichts zur Abgabe der bei diesem anhängigen Verfahren an das Gericht, das mit einem Antrag nach der Brüssel-II-Verordnung oder dem SorgeRÜbkAG befasst ist. Satz 2 sieht darüber hinaus auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile die Abgabe anderer unter ihrer Beteiligung anhängiger Familiensachen vor. Hierdurch kann im Einzelfall der Entscheidungsverbund mit einer Ehesache gewahrt und von der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte im Fall des Artikels 3 Abs. 2 der Brüssel-II-Verordnung auf effektive Weise Gebrauch gemacht werden. Satz 3 gestaltet die Abgabe nach Satz 1 oder 2 in Anlehnung an die Regelungen des § 621 Abs. 3 Satz 2 ZPO und des § 64 Abs. 2 Satz 2 FGG näher aus und regelt durch die Verweisung auf § 281 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 1 ZPO vor allem die Unanfechtbarkeit des Abgabebeschlusses. Eine Bindungswirkung gegenüber dem Gericht mit konzentrierter Zuständigkeit (vgl. § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO) ist dagegen nicht vorgesehen.

Unberührt bleibt damit die durch § 64a Abs. 4 FGG-E ausdrücklich offen gehaltene Möglichkeit einer (erneuten) Abgabe an das Wohnsitzgericht. Einer solchen Möglichkeit bedarf es vor allem im Hinblick auf den Umstand, dass § 64a Abs. 1 FGG-E keine zeitliche Begrenzung der nach dieser Vorschrift begründeten konzentrierten Zuständigkeit beinhaltet. Letzteres beruht auf der Erwägung, dass grenzüberschreitende Sorgerechtsachen vielfach auch nach Abschluss eines Verfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen oder der Brüssel-II-Verordnung in besonderem Maße konfliktträchtig bleiben werden, etwa wenn es um die Regelung eines grenzüberschreitenden Umgangs des Kindes mit einem im Ausland lebenden Elternteil geht. Auch in diesen Fallkonstellationen, die schon häufig zu Kritik aus dem Ausland an der Judikatur deutscher Gerichte Anlass gegeben haben, erscheint eine Zuständigkeitskonzentration erforderlich, damit diese Streitfälle von Richterinnen und Richtern mit besonderer Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des internationalen Sorgerechts entschieden werden. Um es den Gerichten mit konzentrierter Zuständigkeit zu ermöglichen, sich vorrangig mit den besonders problematischen Streitfällen zu befassen, erlaubt ihnen § 64a Abs. 4 FGG-E unter abgewogenen Voraussetzungen, insbesondere unter Rücksichtnahme auf die Belange der Beteiligten, die Abgabe oder Rückgabe an das Wohnsitzgericht. Um Verzögerungen des Verfahrens durch einen Abgabestreit auszuschließen, ist einerseits der Abgabebeschluss unanfechtbar und bindend für das übernehmende Gericht (Satz 3) und kann andererseits der Verzicht auf eine Abgabe ebenfalls nicht angefochten werden (Satz 4).

Wie § 64a Abs. 5 Satz 1 FGG-E klarstellt, bleibt § 46 FGG neben den Abgabetatbeständen des § 64a Abs. 3 und 4 FGG-E unberührt. Unter den Voraussetzungen des § 46 FGG kann daher das Gericht mit konzentrierter Zuständigkeit das Verfahren an ein anderes Gericht mit konzentrierter Zuständigkeit abgeben; dies verdeutlicht § 64a Abs. 5 Satz 2 FGG-E beispielhaft.

Die Absätze 4 und 7 bis 9 des Artikels 2 des Entwurfs passen Verweisungen in anderen Bundesgesetzen auf das AVAG an. Dies gilt auch für Absatz 6 Nr. 3.

Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe a beinhaltet darüber hinaus eine sachliche Änderung des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz SorgeRÜbkAG wird um die Möglichkeit erweitert, eine zwischen den Beteiligten bestehende (unterhaltsrechtliche) Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses durch einstweilige Anordnung zu regeln.

Die Änderungen des SorgeRÜbkAG durch Absatz 6 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 passen dessen Regelungen über die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht an die Konzeption des Achten Buches Sozialgesetzbuch an. Danach ist das Jugendamt nicht – wie der an § 48 c des früheren Jugendwohlfahrtsgesetzes angelehnten Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 SorgeRÜbkAG entnommen werden könnte – Hilfsorgan des Gerichts, sondern hat eine eigenständige Position gegenüber dem Gericht (BT-Drs. 11/5948 S. 82). Der neue § 14 SorgeRÜbkAG-E trägt diesem Grundgedanken Rechnung und tritt an die Stelle der bisherigen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 und des § 6 Abs. 1 Satz 2 SorgeRÜbkAG.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 SorgeRÜbkAG-E normiert eine Unterstützungspflicht des Jugendamtes sowohl gegenüber dem Familiengericht als auch gegenüber der zentralen Behörde und geht insoweit über die Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hinaus. Satz 2 stellt für wichtige Anwendungsfälle den umfassenden Anwendungsbereich dieser Unterstützungspflicht klar, macht jedoch zugleich deutlich, dass das Jugendamt im Einzelfall selbständig zu prüfen hat, ob und inwieweit Unterstützung zu leisten ist. Die Sätze 3 bis 5 regeln die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter und differenzieren hier zwischen Rückführungs- und Herausgabeverfahren einerseits, in denen typischerweise entweder das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Vollstreckung einer gerichtlichen Verfügung am tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes zweckmäßig erscheint, und sonstigen Verfahren andererseits, in denen das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes typischerweise über die effektivsten Erkenntnis- und Handlungsmöglichkeiten verfügt.

§ 14 Abs. 2 SorgeRÜbkAG-E sieht eine Mitteilungspflicht der Gerichte gegenüber dem Jugendamt in Bezug auf Beschlüsse über Rückführungs- und Umgangsanträge nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207), sowie über die Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer sorgerechtlicher Entscheidungen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) vor. Während in den genannten Fällen im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren grundsätzlich das Familiengericht am Sitz eines Oberlandesgerichts entscheidet (§ 5 Abs. 1 SorgeRÜbkAG), ist die Mitteilung an das nach § 14 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SorgeRÜbkAG örtlich zuständige Jugendamt zu richten. Das Jugendamt wird durch die Mitteilung in die Lage versetzt, den Eltern Unterstützung anzubieten und zu prüfen, ob zur Abwehr einer Gefahr für das Kindeswohl ergänzende gerichtliche Maßnahmen erforderlich erscheinen (§ 50 Abs. 3 SGB VIII).

§ 14 Abs. 3 SorgeRÜbkAG-E verweist ergänzend auf die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zu nennen sind hier vor allem § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 SGB VIII.

Die Absätze 8 und 9 sehen im Gebührenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz sowie in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zusätzlich eine terminologische Angleichung an die Verwendung der Bezeichnung „Titel“ entsprechend dem Entwurfsvorschlag sowie weitere Anpassungen im Bereich des Kostenrechts vor.

Die Einbeziehung familienrechtlicher Angelegenheiten in das AVAG macht eine Klarstellung in § 1 GKG erforderlich, dass für alle Verfahren nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz das Gerichtskostengesetz gilt. Damit ist eine Anwendung der Kostenordnung ausgeschlossen. Für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 54 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes soll im Hinblick auf den damit verbundenen gerichtlichen Aufwand ein Gebührentatbestand (Nummer 1422, Betrag 20 DM) vorgesehen werden.

Durch die Ergänzungen der §§ 37 und 58 BRAGO wird sichergestellt, dass die Beantragung einer Bescheinigung nach § 54 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes für den Rechtsanwalt keine besondere vergütungsrechtliche Angelegenheit darstellt. Diese Tätigkeit ist mit den übrigen in den genannten Vorschriften aufgeführten Handlungen vergleichbar.

Artikel 3 **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Satz 1 lässt das neue AVAG zeitgleich mit der Brüssel-II-Verordnung in Kraft treten. Nach Satz 2 tritt das bisherige AVAG zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Übergangsvorschriften erscheinen entbehrlich, da der Entwurf für anhängige Verfahren über die Vollstreckbarerklärung oder Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung nach einem der zwischenstaatlichen Verträge, deren Ausführung dem AVAG unterliegt, keine substantiellen Änderungen mit sich bringt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Verfahrensrechts (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 21. Aufl., Einleitung Rdnr. 104) sind daher die neugefassten Vorschriften vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an grundsätzlich auch auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren nach dem AVAG anzuwenden.

01.12.00**Stellungnahme**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.